

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Verband der Immobilienverwalter Baden-Württemberg e.V.** und ist ein Berufsverband, der im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 4157 eingetragen ist.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Berufsverband - **Verband der Immobilienverwalter Baden-Württemberg e.V.** - nachfolgend "Verband" genannt - ist ein Zusammenschluß von hauptberuflich, im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes tätigen Verwaltern zu einem Fachverband.
2. Der Verband vertritt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der ihm angehörigen Mitglieder.
3. Der Verband hat insbesondere die Aufgaben:
 - 3.1 die Belange der Mitglieder in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - 3.2 das Berufsbild, die Fachausbildung und Fortbildung zu fördern,
 - 3.3 für ein gutes Verhältnis der Mitglieder untereinander zu sorgen,
 - 3.4 eine Zusammenarbeit mit anderen berufsbezogenen Personen, Organisationen und Institutionen anzustreben und zu fördern.
4. Der Verband ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und Beirat gemeinsam.
4. Die Mitgliedschaft begründet insbesondere das Recht auf fachliche Betreuung und Wahrnehmen des beruflichen Bildungsangebotes durch den Verband. Sie begründet die Pflicht der Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und zur Mitarbeit an den Aufgaben und Zielen des Verbandes. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der verantwortungsvollen Stellung seines Berufes entsprechend zu verhalten.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages.
6. Das Mitglied erwirbt mit der Aufnahme in den Verband das Recht, seine Verbandszugehörigkeit durch folgenden Zusatz zu dokumentieren:

Mitglied im

Verband der Immobilienverwalter Baden-Württemberg e.V.

§ 3 a

Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können auch die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben, wenn sie die Interessen des Verbandes fördern und unterstützen wollen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder zahlen einen vom Vorstand und Beirat im Einzelfall festzusetzenden Beitrag. Dieser Beitrag darf jedoch 60 % des Höchstbeitrages der ordentlichen Mitglieder nicht unterschreiten. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht für ein Amt des Verbandes gewählt werden.
3. Für das Aufnahmeverfahren gilt § 3 dieser Satzung. Das Recht aus § 3 Ziff. 6 ist jedoch ausgeschlossen.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft richtet sich nach § 4 dieser Satzung. Ein Ausschlußentscheid nach Ziff. 4 ist endgültig; ein Einspruch nach § 4 Ziff. 5 ist somit unzulässig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tode oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei juristischen Personen mit der Liquidation, mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit der Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens.
2. durch Austrittserklärung, die mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und mit 6-monatiger Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres wirksam wird,
3. durch Ausschluß aus dem Verband. Der Ausschluß kann erfolgen wegen Verletzung der unverzichtbaren Berufspflicht, standesunwürdigem Verhalten, Verstoß gegen die Interessen des Verbandes, wegen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Beachtung der Schiedsklausel gem. § 10 der Satzung oder schwerwiegender Verstöße gegen die Berufsordnung.
4. Die Entscheidung über den Verbandsausschluß trifft der Beirat durch einstimmigen Beschluß. Ein eventuell vom Ausschluß betroffenes Beiratsmitglied ist hier nicht stimmberechtigt. Der Ausschlußentscheid wird schriftlich begründet und tritt mit Ablauf einer Einspruchsfrist von 4 Wochen nach Zustellung in Kraft.
5. Der Betroffene hat das Recht, gegen den Entzug der Mitgliedschaft innerhalb der Einspruchsfrist von 4 Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Über den Einspruch gelten die Bestimmungen gemäß § 10 der Satzung.

§ 5

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe derselben wird vom Beirat festgelegt.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Beirat der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Sonderbeitrag nach der Zahl der verwalteten Einheiten (WE und TE) des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß Nichtfirmenmitglieder nur den Grundbeitrag zu leisten haben.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus, wenn immer die Interessen des Verbandes dies erfordern, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Wann ein Erfordernis vorliegt, entscheiden Vorstand und Beirat soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
2. Der Vorstand bestimmt Versammlungsort und Zeitpunkt. Die Einberufung der Versammlung ist mindestens 4 Wochen vorher, zusammen mit der Tagesordnung, den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
3. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Im Ausnahmefall bestimmt der Beirat den Versammlungsleiter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Wahl des Vorstands und der Beiratsmitglieder soll geheim erfolgen. Die Wahlen des Schriftführers und der Buchprüfer können offen erfolgen.
5. Der Zutritt zu den Versammlungen ist Mitgliedern, bzw. bei juristischen Personen dem gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten möglich. Eine Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts auf Nichtmitglieder ist unzulässig.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen (Datum des Eingangsstempels) vor dem Termin an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Später eingegangene Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

7. Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere für den Verband und seine Organe bindende Beschlüsse zu fassen, den Rechenschafts- und Kassenbericht entgegenzunehmen, über die Entlastung des Vorstandes zu befinden und die satzungsgemäßen Wahlen vorzunehmen.
8. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsvorsitzenden unter Gegenzeichnung des Schriftführers zu unterzeichnen.
9. Mitglieder haben das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten auf die Geschäftsstelle in die Protokolle Einsicht zu nehmen.
10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 (drei) Personen und führt die Geschäftsstelle des Verbandes im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Verbandsorgane und einer evtl. Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neubestellung im Amt.
3. Zum Vorstand wählbar sind Mitglieder, bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter bzw. deren Bevollmächtigte.
4. Mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten auf dem laufenden zu halten.
6. Das Amt des Vereinsvorstands, Beirats und des Fachausschusses wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand, dem Beirat, dem Fachausschuss und dem Rechnungsprüfer für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
7. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Vorstand befugt, den Verband in Höhe eines vom Beirat jährlich festzusetzenden Fixbetrages für den einzelnen Ausgabenfall zu verpflichten. Diese Vereinbarung soll nur für das Innenverhältnis gelten.
8. Der Vorstand ist nach Zustimmung für den Beirat berechtigt, notwendige Hilfskräfte anzustellen. Diese werden vom Verband bezahlt. Für begrenzte Aufgaben in Ausschüssen und Beratungsgremien wird die ehrenamtliche Mitwirkung der Verbandmitglieder erwartet.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so muß der Beirat bis zur Neuwahl einen vorläufigen Vorstand bestellen.

10. Der Widerruf der Bestellung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) möglich.

11. Der Widerruf der Bestellung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden. Er kann durch einstimmigen Beschluß des Beirates beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform mit Begründung und ist mittels eingeschriebenen Briefes bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

§ 9

Beirat

1. Mindestens 4 (vier) Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Festlegung der Höhe der Verpflichtungsfähigkeit des Vorstandes im Einzelfall,
 - 2.2 Bestellung eines vorläufigen Vorstandes bei Ausfall eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder,
 - 2.3 die Wahrnehmung von weiteren durch die Satzung vorgeschriebenen Aufgaben.
3. Der Beirat entscheidet, sofern in der Satzung nicht ausdrücklich ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist, durch Mehrheitsbeschluß der Beiratsmitglieder.

§ 10

Schiedsklausel

1. Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Berufstandes, der Verbandsorganisation oder der Satzung des Verbandes oder wegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorstandes ist vor Beschreitung des Rechtsweges von der Schiedsklausel des Verbandes Gebrauch zu machen.
2. In ein- und derselben Streitsache kann das Schiedsgericht nicht wiederholt angerufen werden.
3. Über das Verfahren vor dem Schiedsgericht gilt die als Anlage zu dieser Satzung von der Mitgliederversammlung verabschiedete Schiedsklausel.

§ 11

Buchprüfer

1. Die Buchprüfung des Verbandes wird durch 2 (zwei) von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre zu wählende Mitglieder (Buchprüfer) überwacht, die das Recht haben, sämtliche Bücher und Belege des Verbandes jederzeit einzusehen und zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Buchprüfung haben die Buchprüfer den Vorstand, den Beirat und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Buch- und Kassenprüfung muß mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden.
3. Auf Beschluß des Beirates kann die Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Ebenso kann ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder diese Maßnahme für notwendig halten.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, Beirat und den Mitgliedern bei Verliegen eines wichtigen Grundes verlangt werden. Die Einberufung erfolgt entweder auf Beschluß des Vorstandes, der Mehrheit des Beirates oder durch schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder.
2. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - 2.1 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
 - 2.2 Antrag auf Widerruf der Bestellung des Vorstandes
 - 2.3 Satzungsänderung
 - 2.4 Änderung des Verbandszweckes
 - 2.5 Auflösung des Verbandes
 - 2.6 Beanstandungen der Kassenprüfung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle durch den Vorstand einzuberufen.

§ 13

Satzungsänderung

1. Die Verbandssatzung kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn dies als Gegenstand der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt wurde und eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der zur Versammlung erschienenen Mitglieder die Satzungsänderung beschließt.
2. Anträge von Verbandsmitgliedern zur Satzungsänderung müssen schriftlich unter Vorlage der Änderungswünsche bei der Geschäftsstelle des Verbandes rechtzeitig eingereicht werden.

§ 14

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann durch Beschluß der Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Der Antrag zur Auflösung muß vom Vorstand und Beirat einstimmig gegenüber den Mitgliedern gestellt werden.
3. Der Vorstand hat nach Eingang des Auflösungsantrages unverzüglich eine Buch- und Kassenprüfung anzuordnen. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von 90 % Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, aber wenigstens 2/3 der Verbandsmitglieder.
4. Die Versammlung wählt mit Stimmenmehrheit einen Liquidator. Dieser hat die Liquidation des Vereines durchzuführen.
5. Das verbleibende Vereinsvermögen muß steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden (§§ 51 ff. AO). Über Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15

Berufsordnung

Die Berufsordnung ist vom Beirat und Vorstand auszuarbeiten. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Berufsordnung ist für jedes Mitglied bindend.

§ 16

Schlußbestimmungen

Soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.

§ 17

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Stuttgart, den 4. Oktober 1984 / Neufassung: 12. Dezember 1984 /
Satzungsänderung: 7. März 1996 /
Satzungsänderung 21.04.2010

Bietigheim-Bissingen, den 21.04.2010 - Satzungsänderung